Allgemeine Vertragsbedingungen

für die Ausführung von Lieferungen und Leistungen
der **VTG Rail Europe GmbH, Hamburg**
- Fassung Januar 2016 –

§ 1 Allgemeines

(1) Für alle Verträge über Lieferungen und Leistungen an die VTG Rail Europe GmbH (im Folgenden Auftraggeber) gelten diese Bedingungen. Abweichende oder zusätzliche Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, der Auftraggeber hat ihnen schriftlich zugestimmt. Werden für eine bestimmte Bestellung besondere, von diesen Bedingungen abweichende Abreden getroffen, gelten diese Bedingungen nachrangig und ergänzend.
(2) Sowohl für abgegebene Angebote oder Bestellungen als auch für mündliche Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen der Bestellung ist die Schriftform zu wahren.

§ 2 Vertragsgrundlage

Wird vertraglich nichts anderes vereinbart, sind Grundlage und Bestandteile des Vertrages:

(1) das Auftragsschreiben.
(2) die im Zusammenhang mit der Auftragsvergabe dem Auftragnehmer übergebenen Schriftstücke, z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Spezifikationen, Leistungsverzeichnisse.
(3) diese Allgemeinen Vertragsbedingungen.
(4) die für die jeweiligen Leistungen einschlägigen technischen und rechtlichen Fachvorschriften und Bestimmungen.

§ 3 Leistungen des Auftragnehmers

Soweit in den in § 2 genannten Unterlagen nichts anderes festgelegt ist, gehören zum Leistungsumfang insbesondere:

(1) Vorhalten von Ersatzteilen, die während der Garantiezeit für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Betriebes des Liefergegenstandes benötigt werden.
(2) Bereitstellen von Spezialwerkzeugen, soweit diese für Montage, Wartung oder Reparaturen erforderlich sind.
(3) Handelsübliche Verpackung und Transport der Liefergegenstände einschließlich Abladen und Verbringen zur Verwendungsstelle / Montagestelle.
(4) Soweit vereinbart oder üblich, die Montage / Aufstellung der Liefergegenstände.
(5) Inbetriebnahme, Schulung und Einweisung des Bedienungspersonals, Dokumentationsunterlagen sowie die Übergabe der gesamten geschuldeten Leistung zur Abnahme.
(6) Rücknahme der Verpackung.

§ 4 Preisabsprachen

Preisabsprachen und Kartellabreden mit anderen Anbietern sind unzulässig. Bei Nichteinhaltung ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

§ 5 Preisstellung / Lieferstellung

(1) Die vereinbarten Preise verstehen sich für Lieferungen frei Verwendungsstelle, abgeladen und montiert.
(2) Die Preise beinhalten alle zur Erbringung der vertraglichen Leistung erforderlichen Aufwendungen einschließlich der Kosten für Lieferung, Verpackung, Montage, Abnahme, Schulung und Einweisung.
Die Nettopreise sind Festpreise, soweit keine anderen Preisarten im Vertrag vereinbart werden.
Die Umsatzsteuer / Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen.
(3) Sämtliche Leistungen einschließlich der damit verbundenen Verpflichtungen des Auftragnehmers sowie die dem Auftraggeber übertragenen Rechte sind mit dem vereinbarten Festpreis abgegolten.
(4) Etwaige Einfuhr- und Zollformalitäten sind vom Auftragnehmer auf eigene Kosten zu erledigen.

§ 6 Zusätzliche Leistungen

Werden Leistungen erforderlich, für die im Leistungsverzeichnis kein Leistungsansatz enthalten ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, vor Beginn solcher Arbeiten ein entsprechendes Kostenangebot vorzulegen. Der Auftraggeber erteilt daraufhin einen Nachtragsauftrag, für den im Übrigen die gleichen Vereinbarungen und Bedingungen wie die des Hauptauftrages einschließlich der dort vereinbarten Nachlässe, Skonti etc. gelten.

§ 7 Materialbeistellung

(1) Beigestellte Materialien bleiben Eigentum des Auftraggebers. Deren sach- und fachgerechter Einbau in die Fahrzeuge und Tanks durch den Auftragnehmer ist in den vertraglich vereinbarten Preisen enthalten.
(2) Die beigestellten Materialien sind übersichtlich und getrennt als Eigentum des Auftraggebers zu lagern, vom Auftragnehmer ausreichend gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und Katastrophen zu versichern und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden.
(3) Der Auftragnehmer hat unmittelbar nach Eingang zu prüfen, ob diese Materialien einwandfrei und für die Ausführung des Auftrages geeignet sind. Bedenken gegen die Verwendbarkeit sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Ebenso hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber rechtzeitig Mitteilung zu machen, wenn beizustellende Materialien nicht termingerecht zur Verwendung bereitstehen.

§ 8 Sicherheitsvorschriften

Der Auftragnehmer schuldet dem Auftraggeber Lieferungen und Leistungen, die den einschlägigen Bestimmungen der Behörden und Fachverbände, den einschlägigen Sicherheits- und Bahnvorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Lieferungen und Leistungen müssen die vereinbarten Beschaffenheiten aufweisen und frei von Mängeln sein.

§ 9 Subunternehmer / Unterlieferanten

(1) Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Rechte und Verpflichtungen aus dem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers auf Dritte zu übertragen. Soweit der Einsatz von Subunternehmern / Unterlieferanten erforderlich ist, ist dieser mit dem Auftraggeber abzustimmen.
(2) Der Auftragnehmer haftet bei Leistungen von Subunternehmern / Unterlieferanten in gleicher Weise wie für eigene Leistungen.

§ 10 Vertragsstrafen

(1) Für nicht eingehaltene Fristen oder Nichterfüllung anderer vertraglicher Verpflichtungen (z. B. Gewichtsbegrenzungen) kann eine Vertragsstrafe vereinbart werden.
(2) Der Auftraggeber kann fällige Vertragsstrafen gegen sämtliche Forderungen des Auftragnehmers aufrechnen.

§ 11 Dokumentation

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche für den Auftraggeber notwendigen Dokumentationsunterlagen (z.B. Beschreibungen, Bedienungsanleitungen, Zertifikate, Prüfprotokolle, Wartungsanleitungen, Zeichnungen usw.) spätestens zum Zeitpunkt der Übergabe dem Auftraggeber - in der geforderten Anzahl - zu übergeben. Die Unterlagen haben zum Zeitpunkt der Übergabe / Abnahme dem tatsächlichen Zustand der Liefergegenstände zu entsprechen. Sie sind lesbar, mikrofilmgerecht und zumindest auch in einer deutschen Übersetzung vorzulegen.

Allgemeine Vertragsbedingungen

für die Ausführung von Lieferungen und Leistungen
der **VTG Rail Europe GmbH, Hamburg**
- Fassung Januar 2016 –

§ 12 Prüfungen und Kontrollen

(1) Der Auftraggeber ist berechtigt, seine Beauftragten zur Beobachtung der Herstellungsfortschritte, zur Prüfung der Qualität, der verwendeten Materialien und sonstigen Erfüllungshandlungen in den Betrieb des Auftragnehmers zu entsenden. Gleiches gilt für die Entsendung von Beauftragten in Werke von Subunternehmern / Unterlieferanten;
(2) Der Auftragnehmer sichert die ungehinderte Prüf- und Kontrolltätigkeit der Beauftragten während der normalen Arbeitszeit zu. Zusätzliche Kosten entstehen dem Auftraggeber dadurch nicht.

§ 13 Garantie

(1) Der Auftragnehmer garantiert, dass:
(1.1) die Leistung in voller Übereinstimmung mit den Beschreibungen, technischen Daten und Bedingungen des Vertrages und in Übereinstimmung mit der technischen Dokumentation erbracht wird.
(1.2) zur Erbringung der Leistung ausschließlich bestgeeignete Materialien von hoher Güte verwendet und nach dem aktuellen Stand der Technik verarbeitet werden.
(1.3) die Leistung keine Mängel aufweist, die ihre Funktionstüchtigkeit, Betriebszuverlässigkeit, Betriebssicherheit oder Verwendbarkeit beeinträchtigt.
(1.4) die jeweils anzuwendenden Vorschriften, Normen und Regeln eingehalten werden.
(1.5) die Leistung die zugesicherten Eigenschaften und die zugesicherte Qualität hat und für den bekannten Verwendungszweck geeignet ist.
(1.6) die Dokumentationsunterlagen zum Zeitpunkt der Übergabe / Abnahme vollständig und sachlich richtig sind.
(1.7) die vom Auftragnehmer im Rahmen der Konstruktion und Herstellung, der Abnahme sowie der Schulung und Einweisung zu erbringenden Leistungen in fachlicher und sachlicher Hinsicht richtig und vollständig durchgeführt werden.
(2) Die Garantiezeit für Bau und Stoffe beträgt 5 Jahre. Für alle eisenbahntechnischen Komponenten / Einbauteile gelten die von der UIC vorgegebenen Garantiezeiten. Für Anschriften und Anstriche gilt eine Garantiezeit von 5 Jahren, soweit keine anderen Zeiten im Vertrag vereinbart sind. Alle Garantiezeiten, auch für Teilleistungen, beginnen im Zweifel erst mit Fertigstellung der Gesamtleistung.
(3) Während der Garantiezeit auftretende Mängel hat der Auftragnehmer unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Ist die Beseitigung des Mangels innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist erfolglos geblieben oder tritt der gleiche Mangel wiederholt auf, hat der Auftraggeber in jedem einzelnen Fall Anspruch auf kostenlosen Ersatz. Der Auftraggeber kann statt dessen auch vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Der Anspruch auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bleibt hiervon unberührt.
(4) Bei Ersatzlieferungen beginnt die Garantiezeit mit Übergabe der Ersatzlieferung erneut (Neubeginn der Garantiezeit); bei anderweitiger Beseitigung der Mängel wird die Garantiezeit vom Zugang der Mängelanzeige beim Auftragnehmer an bis zur Beseitigung des Mangels gehemmt.
(5) Beseitigt der Auftragnehmer den Mangel nicht innerhalb einer angemessenen Frist, ist der Auftraggeber berechtigt, den Mangel auf Kosten des Auftragnehmers sofort zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Der Auftraggeber setzt den Auftragnehmer hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis.
(6) Geringfügige Mängel, deren Beseitigung unaufschiebbar sind, können unmittelbar vom Auftraggeber selbst oder von einem Dritten auf Kosten des Auftragnehmers beseitigt werden, weitergehende Rechte bleiben hiervon unberührt. Die dem Auftraggeber anlässlich der Mängelbeseitigung entstandenen Kosten sind vom Auftragnehmer innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsvorlage ohne Abzug dem Auftraggeber zu erstatten.

§ 14 Zahlung

Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung an die VTG Rail Europe GmbH, Nagelsweg 34, 20097 Hamburg, zu richten.

Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der späteren Rechnungsprüfung

- innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto
- oder innerhalb von 30 Tagen mit 2% Skonto
- oder innerhalb von 90 Tagen ohne Abzug

nach unserer Wahl durch Scheck oder Überweisung.

Rechnungen und Zahlungsanforderungen müssen die Bestellnummer sowie das Bestelldatum des Auftraggebers enthalten.

Eine Zahlungsfrist beginnt erst, nachdem die Rechnungen und die Lieferungen vollständig beim Auftraggeber eingegangen und auch die Nebenverpflichtungen vom Lieferanten erfüllt sind.

Der Auftraggeber ist berechtigt, Forderungen des Lieferanten gegen sämtliche Forderungen des Auftraggebers und der mit ihm verbundenen Unternehmen wertstellungsgerecht zu verrechnen.

§ 15 Rücktrittsrecht / Kündigung

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn der andere Partner nicht mehr in der Lage ist, seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu erfüllen. Diese Bestimmung gilt auch, wenn Insolvenz- oder Vergleichsantrag gestellt werden, der Auftragnehmer zahlungsunfähig wird oder die Leistungen infolge Unvermögens des Auftragnehmers für die Zweckbestimmung offensichtlich unzureichend sind.
Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Regelungen zur vorzeitigen Vertragsbeendigung und zum Rücktritt unberührt.

§ 16 Schutzrechte Dritter

Sollten Dritte beim Auftraggeber im Zusammenhang mit der Leistung irgendwelche Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten geltend machen, verpflichtet sich der Auftragnehmer auf sein Risiko und seine Rechnung alle Maßnahmen zur Befriedigung der Ansprüche zu treffen und den Auftraggeber von allen Ansprüchen und Forderungen Dritter freizustellen.

§ 17 Haftpflichtversicherung

Der Auftragnehmer ist zum Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verpflichtet und hat diese für die Dauer der Auftragsabwicklung aufrechtzuerhalten. Auf Verlangen des Auftraggebers ist hierüber schriftlich Nachweis zu führen.

§ 18 Geheimhaltung

Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich gegenseitig, anlässlich der Erfüllung des Vertrages bekannt werdende neue technische oder wirtschaftliche Erkenntnisse und Informationen Dritten gegenüber geheim zu halten, soweit nicht die Offenbarung zwingend erforderlich ist.

§ 19 Erfüllungsort

Der Erfüllungsort für die Leistungen und Lieferungen ist die Lieferadresse/ Verwendungsstelle.

§ 20 Gerichtsstand / Anwendbares Recht

(1) Gerichtsstand ist Hamburg.
(2) Es gilt deutsches Recht.

Die für die Vertragsabwicklung erforderlichen Daten werden in unserer EDV gespeichert und bearbeitet.